

Reglement über die Anstellung und Besoldung des Stadtrats

vom ...

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 27 Abs. 3 lit. e Gemeindeordnung als Reglement:

Ergänzendes Recht	<u>Art. 1</u> Soweit dieses Reglement nichts Besonderes bestimmt, gelten für die Mitglieder des Stadtrats die Bestimmungen des Personalreglements sinngemäss.
Lohn	<u>Art. 2</u> Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident gehört der Gehaltsklasse 37, die weiteren Stadratsmitglieder gehören der Gehaltsklasse 34 an. ¹
Sitzungsgelder	<u>Art. 3</u> Die teilamtlich tätigen Mitglieder des Stadtrats werden für die Mitarbeit in Kommissionen ausserhalb des eigenen Departements mit separatem Sitzungsgeld pro Stunde ² entschädigt.
Spesenentschädigung	<u>Art. 4</u> ¹ Es werden jährlich folgende pauschale Entschädigungen ausgerichtet: a) Stadtpräsidentin/Stadtpräsident Fr. 8'250.--; b) vollamtliche Mitglieder Fr. 7'200.--; c) teilamtliche Mitglieder Fr. 6'000.--. ² Ferner erhalten die Mitglieder des Stadtrates folgende Spesen vergütet: a) Dienstfahrten ausserhalb von Wil und Umgebung: mit privatem Auto pro Kilometer 70 Rappen oder Bahnillet 1. Klasse (Halbtax); b) Halbtax-Abonnement der SBB. ³ Verpflegung und Unterkunft sind mit der pauschalen Entschädigung gemäss Absatz 1 abgegolten.

¹ vgl. Art. 32 Personalreglement; sRS 191.1; Einreichungsplan der Stadt Wil vom 14.12.2016

² vgl. Art. 20 Reglement über Spesen und Entschädigungen vom 19.10.2012 (aktuell Fr. 36.--/h); sRS 191.17

Berufliche Vorsorge	<p><u>Art. 5</u> Die Mitglieder des Stadtrats sind verpflichtet, der vom Arbeitgeber bestimmten Vorsorgeeinrichtung beizutreten.</p>
Kollektiv-Versicherung	<p><u>Art. 6</u> Der Beitritt zu Kollektiv-Versicherungen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Personalreglements.</p>
Sozialzulagen und Sozialleistungen	<p><u>Art. 7</u> Die Mitglieder des Stadtrats haben Anspruch auf die gleichen Sozialzulagen und Sozialleistungen wie das städtische Personal.</p>
Mandatsentschädigung	<p><u>Art. 8</u> ¹ Entschädigungen aus Mandaten, die von Dritten im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes geleistet werden und 10 Prozent der Besoldung übersteigen, sind der Stadt abzuliefern. Davon ausgenommen sind Sitzungsgelder und Spesenvergütungen.</p> <p>² Wird eine Präsidialfunktion ausgeübt, so kann eine zusätzliche Präsidialentschädigung von höchstens Fr. 5'000.-- beansprucht werden.</p>
Geschenke und andere Vorteile	<p><u>Art. 9</u> Die Mitglieder des Stadtrats dürfen für ihre amtliche Tätigkeit keine Geschenke oder andere Vorteile beanspruchen oder annehmen. Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.</p>
Nichtwiederwahlabsicherung	<p><u>Art. 10</u> ¹ Stadtratsmitglieder haben die Möglichkeit, eine Nichtwiederwahlabsicherung bei der vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Stadtrat bestimmten Institution abzuschliessen.</p> <p>² Die Versicherungsprämien sind vollumfänglich durch das versicherte Mitglied zu tragen. Ausstehende Prämien bei Austritt aus der Exekutive werden mit dem letzten Monatsgehalt verrechnet, sofern nicht eine Prämien- bzw. Versicherungsabtretung an das neu eintretende Mitglied in die Exekutive erfolgt.</p>
Ergänzungen	<p><u>Art. 11</u> Ergänzende Regelungen, welche einen Einfluss auf die Stadtratsbesoldung haben, bedürfen der Änderung dieses Reglements.</p>



Inkrafttreten

Art. 12

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Stadt Wil

Ursula Egli
Parlamentspräsidentin

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber